

Modellbeschreibung

NECKAR NETZE GmbH & Co. KG

Gliederung

I. Vorwort

II. Zeitplan

III. Das Beteiligungsmodell im Überblick

IV. Einzelheiten des Beteiligungsmodells

- 1. Vorbereitende Schritte zur Beteiligung der Kommunen**
- 2. Beteiligung der Kommunen**
- 3. Kaufpreis der Gesellschaftsanteile**
- 4. Garantiedividende**
- 5. Rechte der kommunalen Gesellschafter**
 - a. Gesellschafterversammlung der NECKAR NETZE**
 - b. Aufsichtsrat der NECKAR NETZE**
- 6. Steuerlicher Querverbund**
- 7. Weitere Themen des NEV-Eckpunktepapiers**

V. Gremienvorbehalt

Modellbeschreibung

NECKAR NETZE GmbH & Co. KG

I. Vorwort

Zur Umsetzung seiner energiepolitischen Ziele hat der NEV in Verhandlungen mit der EnBW ein Modell entworfen. Es umfasst die Übernahme des Stromverteilnetzes, den Ausbau regenerativer Energien, die Förderung des Klimaschutzes und die Optimierung der Straßenbeleuchtung. Das Modell nutzt die Vorteile eines großflächig betriebenen Versorgungsnetzes und einer Zusammenarbeit mit der EnBW. Der NEV und die in ihm zusammengeschlossenen Städte und Gemeinden haben auf diese Weise vielfältige Möglichkeiten, die Zukunft der Energieversorgung auf solider wirtschaftlicher Grundlage aktiv zu gestalten.

II. Zeitplan

- In der Verbandsversammlung am 23. Oktober 2009 hat der NEV die Kommunen über die Möglichkeit der Gründung einer gemeinsamen Netzgesellschaft zwischen Kommunen, NEV und der EnBW informiert.
- In den NEV-Regionalbeiratssitzungen im April 2010 ist das NEV-Eckpunktepapier zur Gründung der gemeinsamen Netzgesellschaft vorgestellt worden.
- In der NEV-Verbandsversammlung am 25. November 2010 können die Kommunen darüber entscheiden, ob der NEV sich mittelbar an der Netzgesellschaft beteiligen soll.
- Bis zum 30. September 2012 haben die Kommunen Zeit zu entscheiden, ob sie sich mittelbar an der Netzgesellschaft mit Wirkung zum 1. Januar 2013 beteiligen wollen.

III. Das Beteiligungsmodell im Überblick

Das Beteiligungsmodell im Überblick besteht aus folgenden Punkten:

- Kommunen, NEV und EnBW werden Gesellschafter einer gemeinsamen Netzgesellschaft mit dem Arbeitstitel „NECKAR NETZE GmbH & Co. KG“; im folgenden NECKAR NETZE genannt. Hinweis: Kommunen und NEV werden im folgenden als „kommunale Gesellschafter“ bezeichnet.

- Gegenstand des Unternehmens ist im Rahmen der kommunalen Aufgabenerfüllung der Betrieb, die Instandhaltung und der Ausbau von Infrastrukturnetzbetrieben und -anlagen insbesondere für elektrische Energie sowie die damit in Zusammenhang stehenden Werk- und Dienstleistungen, vor allem, aber nicht abschließend, in baden-württembergischen Kommunen.
- Kooperationen mit Stadtwerken von beteiligten Kommunen sollen intensiviert werden.
- Die Beteiligung einer Kommune an der NECKAR NETZE setzt den Abschluss des baden-württembergischen Musterkonzessionsvertrag mit der NECKAR NETZE voraus.
- Zum 1. Januar 2013 nach Ablauf der bestehenden Konzessionsverträge beteiligen sich die konzessionsgebenden Kommunen und der NEV über zwei Bündelgesellschaften mehrheitlich zu 51% an dieser Gesellschaft. Die EnBW Regional AG hält 49%.
- Die kommunalen Gesellschafter und die EnBW haben die Möglichkeit, entweder Gesellschafter mit Anspruch auf eine Garantiedividende (A-Gesellschafter) oder Gesellschafter mit Teilhabe am tatsächlichen wirtschaftlichen Erfolg/Risiko (T-Gesellschafter) zu werden.
- Die A-Gesellschafter erhalten eine Garantiedividende in Höhe von 8% vor Steuern auf das eingesetzte Kapital. Darüber hinaus garantiert die EnBW Regional AG eine Zusatzdividende von bis zu 1 Prozentpunkt auf das eingesetzte Kapital. Die Zusatzdividende steht in Abhängigkeit von der Anzahl und der Größe der teilnehmenden Gemeinden und wird von der EnBW Regional AG solange garantiert, wie der bei Gründung der NECKAR NETZE gültige Betriebsführungsvertrag besteht.

IV. Einzelheiten des Beteiligungsmodell

1. Vorbereitende Schritte zur Beteiligung der Kommunen

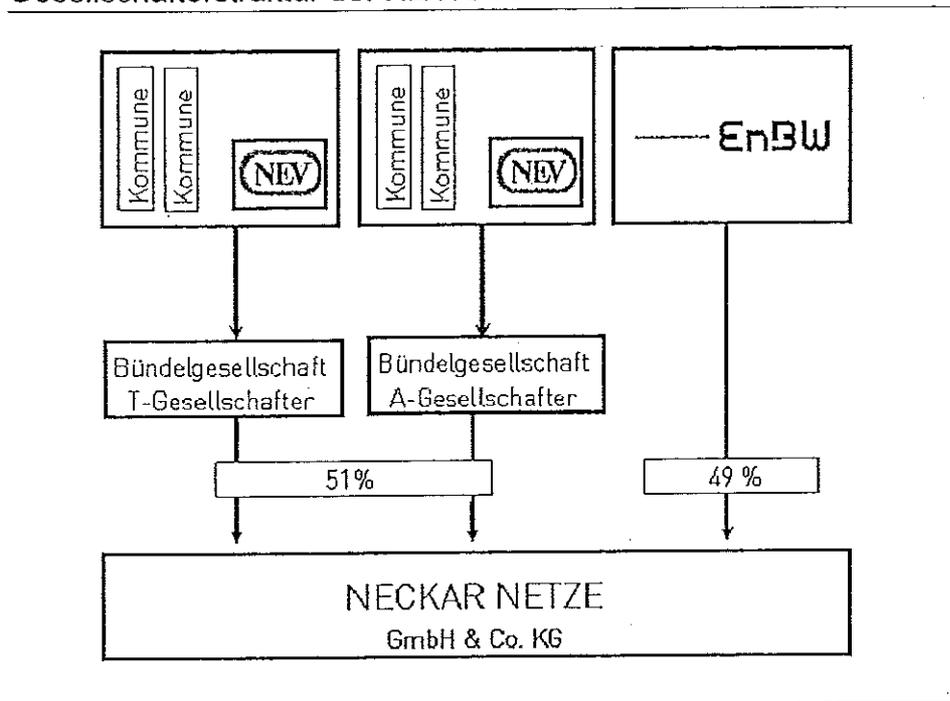
Zur Übernahme der EnBW-Stromverteilung im NEV-Gebiet gründet die EnBW Regional AG zeitnah nach Beitrittsbeschluss des NEV die NECKAR NETZE. Diese Gesellschaft wird sich ab diesem Zeitpunkt um die im NEV-Gebiet (derzeitiges EnBW-Teilgebiet) ausgeschriebenen Konzessionen bewerben. Rechtzeitig vor Eintritt der kommunalen Gesellschafter gliedert die EnBW Regional AG ihr Netzeigentum zu Buchwerten in die NECKAR NETZE aus.

Betriebsführer der Netzgesellschaft ist zunächst die EnBW Regional AG auf Basis eines Betriebsführungsvertrages. Er unterliegt erstmals am 31. Dezember 2014 einer Kündigungsmöglichkeit zum 31. Dezember 2017.

2. Beteiligung der Kommunen

Zum 1. Januar 2013 nach Ablauf der bestehenden Konzessionsverträge beteiligen sich die konzessionsgebenden Kommunen und der NEV über Bündelgesellschaften mehrheitlich zu 51% an der NECKAR NETZE. Die EnBW Regional AG hält 49%.

Gesellschafterstruktur der NECKAR NETZE:



Der NEV beabsichtigt sich mit mindestens 15,1 % über die Bündelgesellschaften an der NECKAR NETZE zu beteiligen.

Die Kommunen können sich an den verbleibenden Gesellschaftsanteilen der Bündelgesellschaften entsprechend der in Anlage 3 im NEV-Gutachten ermittelten Werte beteiligen.

Die Kommunen haben auch die Möglichkeit, nur einen Teil des ihr zustehenden Gesellschaftsanteils zu erwerben. In diesem Fall kann der NEV als Treuhänder die restlichen Gesellschaftsanteile übernehmen.

Die kommunalen Gesellschafter haben über die Bündelgesellschaften die Möglichkeit, entweder Gesellschafter mit Anspruch auf eine Garantiedividende (A-Gesellschafter) oder Gesellschafter mit Teilhabe am tatsächlichen wirtschaftlichen Erfolg/Risiko (T-Gesellschafter) zu werden. Es besteht für die kommunalen Gesellschafter auch die Möglichkeit sowohl einen Teil des ihr zustehenden Gesellschaftsanteils als A-Gesellschafter als auch als T-Gesellschafter zu erwerben. Die Entscheidung, ob ein Gesellschafter A- oder T-Gesellschafter werden will, erfolgt einmalig bei Beitritt.

Sowohl die A-Gesellschafter als auch die T-Gesellschafter sind jeweils über eine Bündelgesellschaft an der NECKAR NETZE beteiligt. Zweck der Bündelgesellschaft ist es, Meinungen und Interessen der kommunalen Gesellschafter zu bündeln, Entscheidungen des Aufsichtsrats und Gesellschafterversammlung der NECKAR NETZE im Interesse der jeweiligen kommunalen Gesellschafter vorzubereiten und Vertreter in den Aufsichtsrat und die Gesellschafterversammlung der NECKAR NETZE zu entsenden. Bei Bedarf kann eine Veränderung oder Anpassung der

Anteile zwischen den kommunalen Gesellschaftern innerhalb der jeweiligen Bündelgesellschaft einfach durchgeführt werden.

Neben den Kommunen soll auch interessierten Stadtwerken der Region durch Einbringung der Netze die Beteiligung an der Gesellschaft ermöglicht werden.

3. Kaufpreis der Gesellschaftsanteile

Der Kaufpreis für die Gesellschaftsanteile bemisst sich am regulierten Netzwert der Netzgesellschaft, der durch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer zum 1. Januar 2013 testiert wird. Der Netzwert beträgt zum 31. Dezember 2009 rd. 500 Mio. Euro. Der daraus abgeleitete Eigenkapitalanteil für die kommunalen Gesellschafter beträgt rd. 100 Mio. Euro.

4. Garantiedividende

Die Garantiedividende ist im Entwurf des Gesellschaftsvertrag der NECKAR NETZE wie folgt geregelt (*kursiv = Vertragstext des Entwurfs des Gesellschaftsvertrages*):

„Die T-Gesellschafter garantieren der A-KG [Bündelgesellschaft A-Gesellschafter] eine feste Zuteilung des Vorsteuerergebnisses (die „Garantiedividende“) i.H.v. 8,0 % (Zinssatz vor Ertragsteuern) auf das eingesetzte Kapital. Die Garantiedividende ändert sich in Abhängigkeit der Veränderung des durch die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (BNetzA) zugestandenen Zinssatzes. Bei Veränderung des Zinssatzes wird nach den Vorgaben der BNetzA differenziert nach Alt- und Neuanlagen. Die Garantiedividende ändert sich wie folgt:

$$\text{Garantiedividende} = 8 \% \text{ des eingesetzten Kapitals} + (\text{Veränderung Zinssatz Altanlagen})/2 + (\text{Veränderung Zinssatz Neuanlagen})/2.$$

Das eingesetzte Kapital entspricht dem von der A-KG [Bündelgesellschaft A-Gesellschafter] für den Erwerb der Beteiligung aufgewendeten Kaufpreis.

EnBW Regional AG garantiert der A-KG eine Zusatzdividende von bis zu 1 % (Zinssatz vor Ertragsteuern) auf das eingesetzte Kapital. Diese Zusatzdividende steht in Abhängigkeit von der Anzahl der teilnehmenden Gemeinden und wird von der EnBW Regional AG solange garantiert, wie der bei Gründung der NECKAR NETZ gültige Betriebsführungsvertrag unverändert besteht.“

Erläuterung zur Berechnung der Zusatzdividende: Bemessungsgrundlage für den Teilnahmegrad der teilnehmenden Gemeinden sind die im NEV-Gutachten genannten GWh je Gemeinde. Die Zusatzdividende beträgt 0,25 Prozentpunkte ab einem Teilnahmegrad von 75% und steigt linear auf 1 Prozentpunkt bei einem Teilnahmegrad von 90% an.

Im Entwurf des Gesellschaftsvertrages ist weiter geregelt (*kursiv = Vertragstext des Entwurfs des Gesellschaftsvertrages*):

„Der Ausgleich ist mit Feststellung des Jahresabschlusses für das vorangegangene Geschäftsjahr fällig.

Sofern das Ergebnis der Gesellschaft für die Garantiedividende nicht ausreicht, verpflichten sich die T-Gesellschafter, die Garantiedividende durch Einlage in die Gesellschaft sicherzustellen, ein etwaiges negatives Ergebnis bleibt jedoch unberücksichtigt und ist nicht vorrangig auszugleichen. Sie bringen diese Einlage im Verhältnis ihrer festen Kapitalkonten zueinander auf.

Im Verhältnis der Gesellschafter zueinander ist der Betrag als Gewinn der A-KG zu behandeln und deren Verrechnungskonto gutzuschreiben.“

5. Rechte der kommunalen Gesellschafter

Die kommunalen Gesellschafter erhalten mit ihrer Beteiligung an den Bündelgesellschaften Einflussmöglichkeiten auf die NECKAR NETZE. Die Rechte der Bündelgesellschaften und damit der kommunalen Gesellschafter sind im Entwurf des Gesellschaftsvertrages der NECKAR NETZE geregelt.

a. Gesellschafterversammlung der NECKAR NETZE

Die Rechte in der Gesellschafterversammlung sind im Entwurf des Gesellschaftsvertrages wie folgt geregelt (*kursiv = Vertragstext des Entwurfs des Gesellschaftsvertrages*):

„Je 100 € eines Kommanditanteils gewähren eine Stimme.

Die Gesellschafterversammlung der NECKAR NETZE beschließt mit einer Mehrheit von drei Vierteln folgende Beschlüsse:

- a) Aufnahme neuer und Ausschluss alter Gesellschafter;*
- b) Zustimmung zur Verfügung und Belastung von Gesellschaftsanteilen,*
- c) Änderungen des Gesellschaftsvertrages;*
- d) den Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes;*
- e) Änderung der Anzahl von Aufsichtsratsmitgliedern;*
- f) die Zustimmung zu Verschmelzungsverträgen, zu Ausgliederungen sowie zu sonstigen Maßnahmen der Spaltung nach dem Umwandlungsgesetz;*
- g) Änderung der Rechtsform der Gesellschaft (Formwechsel);*
- h) Zustimmung zur Übertragung des gesamten oder nahezu des gesamten Vermögens der Gesellschaft.*

Die Gesellschafterversammlung der NECKAR NETZE beschließt mit einer einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen über folgende Maßnahmen, sofern diese nicht in einem ordnungsgemäß festgestellten Wirtschaftsplan enthalten sind:

- a) Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten ab einem Geschäftswert von mehr als EUR 5 Mio.;*
- b) Aufnahme und Gewährung von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung*

- sonstiger Sicherheiten sowie Verzicht auf Ansprüche, soweit im Einzelfall ein Geschäftswert von mehr als EUR 5 Mio. überschritten ist;
- c) Abschluss, Änderung und Kündigung von Verträgen mit Gesellschaftern bzw. mit im Sinne von § 15 AktG mit Gesellschaftern verbundenen Unternehmen;
 - d) Abschluss, Änderung und Kündigung von Verträgen mit Mitgliedern des Aufsichtsrates;
 - e) Führung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss eines Vergleichs, soweit im Einzelfall ein Geschäftswert von EUR 5 Mio. überschritten ist.“

b. Aufsichtsrat der NECKAR NETZE

Die Rechte des Aufsichtsrates sind im Entwurf des Gesellschaftsvertrages wie folgt geregelt (*kursiv = Vertragstext des Entwurfs des Gesellschaftsvertrages*):

„Der Aufsichtsrat der Netzgesellschaft besteht aus vierzehn Mitgliedern.

Je volle 7 % am Kapital der Gesellschaft gewähren einem T-Gesellschafter das Recht, ein Aufsichtsratsmitglied zu entsenden. Die übrigen Aufsichtsräte werden von der A-KG entsandt. Vorsitzender des Aufsichtsrates ist ein von den kommunalen Gesellschaftern entsandtes Aufsichtsratsmitglied.

Der Aufsichtsrat entscheidet grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden des Aufsichtsrates den Ausschlag.“

Der Aufsichtsrat entscheidet insbesondere – sofern diese Geschäfte nicht bereits in einem ordnungsgemäß festgestellten Wirtschaftsplan enthalten sind – über

- a) Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten ab einem Geschäftswert von EUR 3 Mio. überschritten und ein Geschäftswert von EUR 5 Mio. nicht überschritten ist;
- b) Aufnahme und Gewährung von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie Verzicht auf Ansprüche, soweit im Einzelfall ein Geschäftswert von EUR 3 Mio. überschritten und ein Geschäftswert von EUR 5 Mio. nicht überschritten ist;
- c) Führung von Rechtsstreiten und Abschluss eines Vergleichs, soweit im Einzelfall ein Geschäftswert von EUR 3 Mio. überschritten und ein Geschäftswert von EUR 5 Mio. nicht überschritten wird;
- d) Einstellung von Mitarbeitern ab einer in der Geschäftsordnung der Geschäftsführung festgelegten Vergütungsgruppe;
- e) Sonstige Geschäfte, insbesondere Käufe und Verkäufe im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit, soweit im Einzelfall ein in der Geschäftsordnung der Geschäftsführung enthaltener Geschäftswert überschritten ist.

Der Aufsichtsrat entscheidet mit einer Mehrheit von 75% der anwesenden Stimmen über

- a) Wahl des Abschlussprüfers;*
- b) Erteilung von Prokuren.“*

Die Garantiedividende wird von den T-Gesellschaftern sichergestellt, die daher die wesentlichen wirtschaftlichen Entscheidungen in den Gremien der NECKAR NETZE treffen.

„Bei folgenden dem Aufsichtsrat zur Beschlussfassung zugewiesenen Angelegenheiten steht aufgrund der Garantieverpflichtung den von den T-Gesellschaftern entsandten Aufsichtsräten ein doppeltes Stimmrecht zu:

- a) Erlass einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung;*
- b) Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung des Ergebnisses;*
- c) Feststellung des Wirtschaftsplans (Finanz- und Investitionsplan);*
- d) Errichtung, Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit;*
- e) Abschluss und Änderung von Pachtverträgen über weitere Energieverteilernetze im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit.“*

6. Steuerlicher Querverbund

Das Beteiligungsmodell wurde so gewählt, dass die Kommunen die Möglichkeit haben, bei Bedarf einen steuerlichen Querverbund herzustellen.

7. Weitere Themen des NEV-Eckpunktepapiers

Die im Eckpunktepapier ausgeführten Themen

- Straßenbeleuchtung
- Ausbau von erneuerbaren Energien
- Förderung des Klimaschutzes

werden in den Gesprächen zwischen NEV und EnBW noch weiter konkretisiert.

V. Gremienvorbehalt

Die dargestellte Modellbeschreibung steht unter Vorbehalt der Zustimmung durch die Gremien des NEV und der EnBW.